

Preisblatt WÄRME und WARMWASSER | Gültig ab 1. Januar 2026

Preisregelungen für die Lieferung von Wärme und Warmwasser

► 1. PREISE

bis 31.12.2025

ab 01.01.2026

Nahwärmearifpreis

brutto*

netto

brutto*

netto

Arbeitspreis (AP)	pro kWh	13,80 ct	11,59 ct	11,83 ct	9,94 ct
Grundpreis (GP)	pro Monat	18,91 €	15,89 €	19,46 €	16,35 €

Warmwassertarifpreis 1**

Arbeitspreis (AP)	pro m ³	10,97 €	9,22 €	9,41 €	7,91 €
Grundpreis (GP)	pro Monat	3,16 €	2,65 €	3,25 €	2,73 €

Warmwassertarifpreis 2***

Arbeitspreis (AP)	pro m ³	11,74 €	10,97 €	11,50 €	9,66 €
Grundpreis (GP)	pro Monat	2,84 €	2,65 €	3,25 €	2,73 €

* Bruttopreise einschließlich der geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer, beim Nahwärmearifpreis und Warmwassertarifpreis 1 von derzeit 19 % sowie beim Warmwassertarifpreis 2 von derzeit 7 %.

** Bei diesem Warmwassertarifpreis wird die reine Energie in Rechnung gestellt, die notwendig ist, um 1 m³ Trinkwasser auf ca. 50°C zu erwärmen. Der m³ Trinkwasser wird extra berechnet.

*** Bei diesem Warmwassertarifpreis wird der Trinkwasseranteil für 1 m³ Warmwasser in der jeweils geltenden Höhe (derzeit 1,75 €/ m³ netto) zusätzlich zum Warmwassertarifpreis 1 in Rechnung gestellt.

Der Arbeitspreis ist für die Kosten für Erzeugung und Transport der Wärme bis zur Übergabestelle des Kunden, insbesondere für Brennstoffe, Betriebsstoffe, Emissionszertifikate, verbrauchsabhängige Investitionsgüter und verbrauchsabhängigen Personalaufwand zu zahlen.

Der Grundpreis ist unabhängig von dem tatsächlichen Wärme- oder Warmwasserverbrauch oder der tatsächlich in Anspruch genommenen Leistung des Kunden zu zahlen, es sei denn die Stadtwerke hat die Versorgungsunterbrechung oder -einschränkung zu vertreten, und ist für die Kosten der Leistungsbereitstellung, insbesondere für die Investitionen für die Vorhaltung von Anlagen für die Erzeugung und Verteilung von Wärme, für die Messung, insbesondere für Investition und Betrieb eines Messgerätes sowie den verbrauchsunabhängigen Personalaufwand zu zahlen.

► 2. ZUSÄTZLICHE ABGABEN, STEUERN, UMLAGEN UND BELASTUNGEN

2.1 Wird die Belieferung oder die Verteilung von Wärme nach Vertragsschluss mit zusätzlichen Steuern oder Abgaben belegt, kann die Stadtwerke hieraus entstehende Mehrkosten an den Kunden weiterberechnen. Satz 1 gilt entsprechend, falls die Belieferung oder die Verteilung von Wärme nach Vertragsschluss mit einer hoheitlich auferlegten, allgemein verbindlichen Belastung (d. h. keine Bußgelder o. ä.) belegt wird, soweit diese unmittelbaren Einfluss auf die Kosten für die nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen hat. Eine Weiterberechnung erfolgt nicht, soweit die Mehrkosten nach Höhe und Zeitpunkt ihres Entstehens bereits bei Vertragsschluss konkret vorhersehbar waren oder die jeweilige gesetzliche Regelung der Weiterberechnung entgegensteht. Eine Weiterberechnung ist auf die Mehrkosten beschränkt, die nach dem Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung dem einzel-nen Vertragsverhältnis (z. B. nach Kopf oder nach Verbrauch) zugeordnet werden können. Eine Weiterberechnung erfolgt ab dem Zeitpunkt der Entstehung der Mehrkosten. Der Kunde wird über eine solche Weiterberechnung spätestens mit der Rechnungs-stellung informiert. Die Sätze 1 bis 6 gelten entsprechend, falls sich die Höhe einer nach Satz 1 bzw. 2 weitergegebenen Steuer, Abgabe oder sonstigen hoheitlich auferlegten Belastung ändert; bei einem Wegfall oder einer Absenkung ist die Stadtwerke verpflichtet, eine daraus resultierende Kostensenkung an den Kunden weiterzugeben.

2.2 Ändert sich nach Vertragsschluss eine bestehende, die Belieferung oder die Verteilung von Wärme betreffende Steuer, Abgabe oder hoheitlich auferlegte, allgemein verbindliche Belastung, kann die Stadtwerke hieraus entstehende Mehrkosten an den Kunden weiterberechnen. Resultiert aus der Änderung nach Satz 1 eine Kostensenkung, ist die Stadtwerke zu deren Weitergabe verpflichtet.

2.3 Die Regelung unter Ziffer 2.1 ist in Bezug auf die dort genauer bezeichneten Steuern, Abgaben und hoheitlich auferlegten, all-gemein verbindlichen Belastungen, die auf die Erzeugung von Wärme anfallen, entsprechend anwendbar. Gleiches gilt für die Regelung unter 2.2.